



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 19. Dezember 2018 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“  
mit dem Abschluss  
„Master of Arts (M.A.)“  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 19. Dezember 2018**

**I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

**II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

**III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 16 Prüfungsausschuss

- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung
- Anlage 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Der interdisziplinäre Masterstudiengang „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“ bildet zur Forschung an Schnittstellen von Politik, Gesellschaft und Kultur im Nahen und Mittleren Osten und Nordafrika aus. Das forschungsorientierte Masterprogramm baut auf einschlägigen Bachelorstudiengängen im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften auf, insbesondere Nahostwissenschaften, richtet sich aber auch an Absolventinnen und Absolventen verwandter Fächer.

(2) Denkbare Berufsfelder sind:

Internationale Institutionen und Organisationen; Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen); interkulturelle Institutionen und Migrationsbehörden; Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, Verbände, Institutionen und Organisationen); Medien, Verlage und Öffentlichkeitsarbeit; Erwachsenenbildung, Kulturinstitutionen und Journalismus ebenso wie viele weitere gehobene Tätigkeiten, die professionelle Recherchefähigkeiten und Informationsanalyse in verschiedenen Themenbereichen erfordern.

Auch in weiteren Tätigkeitsfeldern sind die in diesem Studiengang vermittelten organisatorischen, kommunikativen, sozialen sowie geistigen Schlüsselkompetenzen von berufspraktischer Bedeutung. Die vertiefte Sprachausbildung ermöglicht Berufstätigkeiten als Übersetzer oder Lektor und qualifiziert zu Vermittlerdiensten im Bereich Kultur-/Wissenstransfer im weitesten Sinne. Gerade im Bereich des Nahen und Mittleren Ostens ist die Sprach- und interkulturelle Kompetenz solcher Hochschulabsolventinnen und -absolventen gefragt, die durch ihre solide Kenntnis aktueller Diskurse in der arabischen Welt als Kulturvermittler auftreten können, um allgegenwärtige Verständnis- und Wissenslücken überwinden zu helfen.

(3) Der Studiengang kombiniert zwei für moderne Area Studies wichtige Elemente: zum einen den theoretisch-methodischen Zugang und zum anderen die aktive Sprach- und Regionalkompetenz. Dem Studiengang liegt ein Verständnis von Area Studies zugrunde, in das neben politikwissenschaftlichen Zugängen auch literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen integriert sind.

(4) Besondere Lehrformen:

Im Studiengang wird eine aktive Sprachkompetenz im Modernen Hocharabisch vermittelt. Dies geschieht in Form von speziellen, mehrheitlich einsprachig arabisch geführten Sprachkursen zu Themen wie Medien- oder Wissenschaftsarabisch. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, dass Fachseminare je nach Nachfrage der Studierenden in arabischer ebenso wie in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden.

(5) Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- fundierte Fachkenntnisse, insbesondere
  - Sprachkenntnisse (Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten

Vermittlung komplexer Zusammenhänge und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.)

- umfassende Kompetenzen im Bereich politikwissenschaftlicher und literatur-/kulturwissenschaftlicher nahostwissenschaftlicher Forschung
- fachübergreifende Qualifikationen (vor allem interdisziplinäre Kompetenz, die z.B. durch die Kombination von inhaltlich/methodisch komplementären Schwerpunkten und Modulen erreicht werden kann)
- Erfahrung in Anforderungen und Inhalten der beruflichen Praxis (Praktika)
- Auslandserfahrung und die Kompetenz zur Arbeit in der Region (Absolvierung intensiver Sprachkurse, Auslandsstudium)
- Soft Skills (z.B. Fähigkeit zur Kommunikation, Teamarbeit, Organisation und Management)
- Fähigkeit, sich auf fundierter wissenschaftlicher Grundlage sachgerecht mit unterschiedlichen Positionen auseinandersetzen zu können, sowie Fähigkeit, eigene Positionen entwickeln und kritisch diskutieren zu können; tiefgehende Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten; Medien- und Präsentationskompetenz

Eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung wird durch die intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche gewährleistet. Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, die Zusammenhänge von Ereignissen und Transformationen in Politik, Gesellschaft und Kultur in den Ländern des arabischen Raums zu verstehen und in regionale und internationale Zusammenhänge einzuordnen; gesellschaftliche und kulturelle Problemlagen in der Region zu analysieren, in fachwissenschaftliche theoretische Zusammenhänge einzuordnen und durch angeleitete Forschung als Ergebnis komplexer Strukturen und Prozesse eigenständig darzustellen; und regionalspezifische qualitative Forschungen, wie z.B. Interviewanalysen und Quellenstudien, durchzuführen.

Inhaltlich ist der Studiengang angelegt auf die Vermittlung der Fähigkeit, arabische Texte ihren jeweiligen sozio-politischen und kulturellen Kontexten zuordnen zu können und diese unter Anwendung arabistischer Hilfsmittel sowie politik-, literatur- bzw. kulturwissenschaftlicher Methoden zu verstehen und zu interpretieren. Die dadurch erreichte interkulturelle Kompetenz soll dazu führen, dass die Studierenden aktuelle intellektuelle, politische und literarische Diskurse in der arabischen Welt in globale Kontexte einordnen und sie in der westlichen Öffentlichkeit vermittelnd darlegen können. Zu diesem Zweck stellt die Erweiterung der aktiven und passiven Kenntnisse im Arabischen ein hochrangiges Ziel des Studienganges dar.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie sowie Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere Nahostwissenschaften, oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(4) Die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 12 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Kenntnisse der arabischen Sprache nachgewiesen durch mindestens 30 LP an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder an einem Sprachinstitut einer Hochschule oder durch gleichwertige Nachweise (z.B. eine Hochschulzugangsberechtigung, die an einer Schule erworben wurde, deren Hauptunterrichtssprache Arabisch ist). Im Zweifelsfall kann eine schriftliche Eingangsprüfung im Umfang von 120 Minuten zum Nachweis adäquater schriftsprachlicher Kenntnisse des Arabischen im Sinne des Satzes 1 durch die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ zur Auflage gemacht werden.

(6) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ nachzuweisen.

(7) Das Eignungsfeststellungsverfahren ist in Anlage 6 geregelt.

## **§ 5 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“ gliedert sich in die Studienbereiche Studienbereich 1 „Basis“, Studienbereich 2 „Aufbau“, Studienbereich 3 „Vertiefung“, Studienbereich 4 „Sprache“, Studienbereich 5 „Profil und Praxis“ sowie Studienbereich 6 „Abschluss“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Studienbereich 1 „Basis“</b>		<b>6</b>	
Politik- und kultur-/ literaturwissenschaftliche Zugänge zur arabischen Welt	PF	6	
<b>Studienbereich 2 „Aufbau“</b>		<b>24</b>	
Literatur und Gesellschaft	PF	12	
Kultur, Macht und Konflikt	PF	12	
<b>Studienbereich 3 „Vertiefung“</b>		<b>18</b>	
Religion und Gesellschaft	WP	6	1 aus 2
Ideengeschichte und Diskurse	WP	6	
Importmodule aus MA Friedens- und Konfliktforschung (gemäß Anlage 3 „Importmodulliste“)	WP	12	
<b>Studienbereich 4 „Sprache“</b>		<b>18</b>	
Medienarabisch	WP	6	3 aus 6
Arabische Grammatik	WP	6	
Arabische Kommunikation	WP	6	
Wissenschaftsarabisch	WP	6	
Übersetzung Arabisch-Deutsch	WP	6	
Übersetzung Deutsch-Arabisch	WP	6	
<b>Studienbereich 5 „Profil und Praxis“</b>		<b>24</b>	
Importmodul/e (gemäß Anlage 3 „Importmodulliste“)	WP	12	
Arabische Sprachkompetenz I	WP	6	
Arabische Sprachkompetenz II	WP	6	
Außeruniversitäres Praktikum	PF	12	
<b>Studienbereich 6 „Abschluss“</b>		<b>30</b>	
Interdisziplinäres Kolloquium	PF	6	
Masterarbeit	PF	24	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

(3) Im Studienbereich 1 „Basis“ werden Grundlagen der methodischen Zugänge dieses interdisziplinären Studiengangs gelegt. Auf diese Weise soll eine gemeinsame Grundlage für alle Studierenden geschaffen werden, auf der eine intensive sozial-, kultur- sowie literaturwissenschaftliche Beschäftigung mit der Region möglich wird.

(4) Studienbereich 2 „Aufbau“ bietet aufbauend auf den im Studienbereich 1 „Basis“ erworbenen Methodikenkenntnissen interdisziplinäre Zugänge in den Bereichen Politik-, Literatur- und Kulturwissenschaft anhand konkreter Fallbeispiele. Dabei werden auch originalsprachige arabische Quellen und Sekundärliteratur verwendet.

(5) Im Studienbereich 3 „Vertiefung“ werden die zuvor erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse vertieft und im politik-, und literaturwissenschaftlichen sowie ideengeschichtlichen Kontext angewandt. Die Kompetenzen im Umgang mit sozialwissenschaftlichen Methoden (insbesondere Friedens- und Konfliktforschung) und das Erproben vergleichender Perspektiven, auch anhand von Fallbeispielen aus der Region und darüber hinaus, werden weiter gefestigt.

(6) Der Studienbereich 4 „Sprache“ soll die Studierenden dazu befähigen, arabische Originalquellen und Sekundärliteratur für Forschungszwecke zu nutzen sowie ihre im Bachelorstudium erworbenen aktiven Sprachkenntnisse auszubauen. Dabei wird im überwiegend einsprachig Arabisch geführten Unterricht ebenso auf Textverständnis wie auf aktive Sprachkompetenz in Wort und Schrift Wert gelegt. Hierbei sollen neben Modernem Hocharabisch auch arabische Dialekte angeboten werden.

(7) Im Studienbereich 5 „Profil und Praxis“ absolvieren die Studierenden ein außeruniversitäres wissenschaftliches oder berufliches Praktikum. Dieses dient der praktischen Anwendung des Erlernten sowie der Herstellung beruflicher Kontakte und Netzwerke, die für einen späteren Berufseinstieg relevant sein können. Zudem absolvieren die Studierenden Wahlpflichtmodule, die es ihnen ermöglichen sollen, den eigenen Interessen, Kompetenzen und Berufsperspektiven gemäß, innerhalb des Studiums ein individuelles Profil auszubilden.

(8) Im Studienbereich 6 „Abschluss“ werden die im Studium erworbenen Kenntnisse durch die Anfertigung einer Abschlussarbeit und deren Präsentation überprüft und die Fähigkeiten zur selbstständigen Projektorganisation, der Erarbeitung neuer Wissensgebiete sowie analytische und argumentative Fertigkeiten weiter vertieft.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/cnms/studium/studiengaenge/ma-poku>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür sollte das Studium bereits frühzeitig so gestaltet werden, dass Profilmodule (12 LP) und Arabischmodule (18 LP) im Auslandsstudium absolviert werden können. Diese Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich 4 „Profil und Praxis“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen das externe Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich („Profil und Praxis“) vorgesehenen Module ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

## **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,

- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 15 Studienleistungen**

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienangabezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- kommentierten Übersetzungen
- Praktikumsberichten
- Forschungsexposés
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Interview-Ausarbeitungen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Nahost/Maghreb bezogenen Politik- oder Literatur- bzw. Kulturwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, die im Studium erworbenen Kenntnisse anhand eines vorgegebenen Themas mit den erlernten Methoden selbstständig zu bearbeiten und in wissenschaftlich adäquater Form darzulegen. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 72 LP im Rahmen des Studienganges erfolgreich absolviert worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 5 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder

der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der

Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module „Politik- und kultur-/ literaturwissenschaftliche Zugänge zur arabischen Welt“, „Außeruniversitäres Praktikum“ sowie „Interdisziplinäres Kolloquium“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

## **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

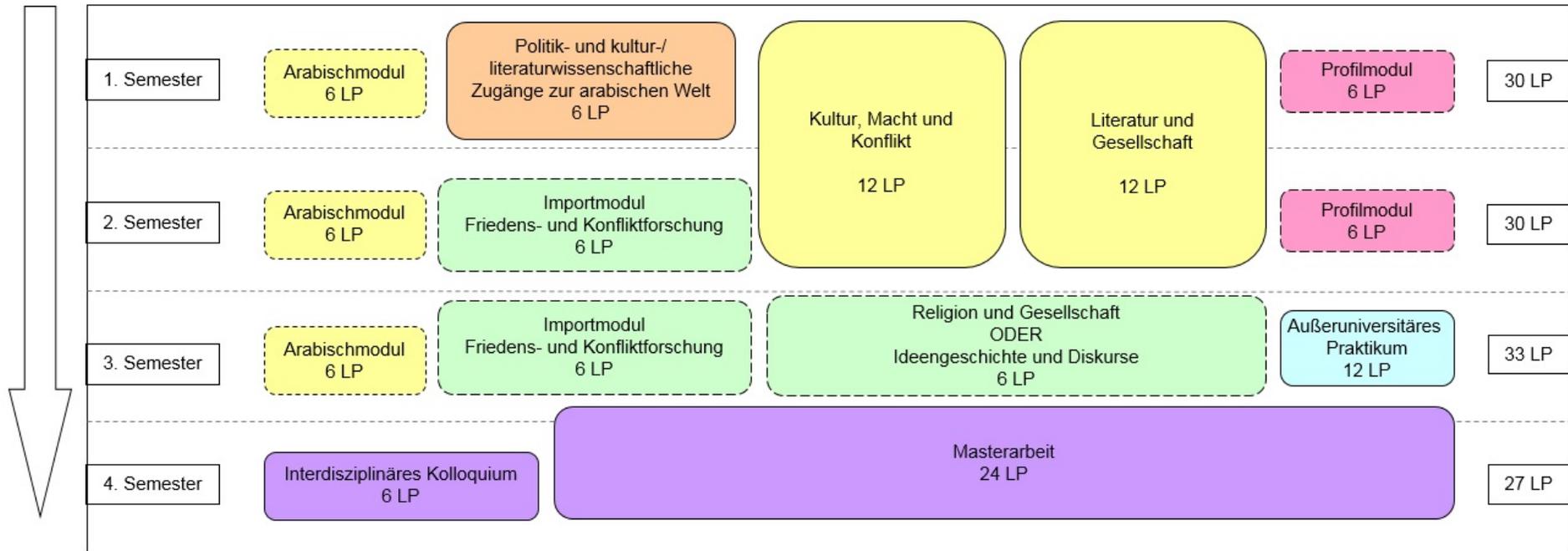
Marburg, den 31.01.2019

gez.

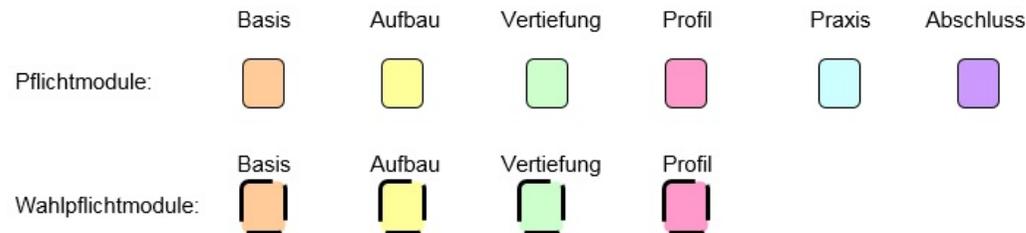
Prof. Dr. Hubert Zimmermann  
Dekan des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 07.02.2019**

**Anlage 1**  
**Exemplarischer Studienverlaufsplan**  
**M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur**  
 Beginn zum Wintersemester



**Legende**



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Politik- und kultur-/ literaturwissenschaftliche Zugänge zur arabischen Welt</b> <i>Approaches to the Arab World from Political and Cultural/ Literary Studies</i>	6	PF	Basis	Erwerb theoretischer und methodischer Kompetenzen aus Politik-, Kultur- und Literaturwissenschaft. Nach einem erfolgreichen Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundsätzliche Themenkomplexe des Studiengangs kritisch zu reflektieren, aufzubereiten und zu präsentieren.	keine	<b>Studienleistung:</b> in Form eines Referats (20-30 Minuten) oder eines Essays (3-4 Seiten) oder einer Rezension (3-4 Seiten) <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (8-10 Seiten) unbenotetes Modul
<b>Literatur und Gesellschaft</b> <i>Literature and Society</i>	12	PF	Aufbau	Erwerb theoretischer und methodischer Kompetenzen aus der Literatur- und Kulturwissenschaft. Das Modul befähigt zum Lesen arabischer Fachtexte und Belletristik und zur problemorientierten Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Theorien und Methoden.	18 LP Arabisch *	<b>2 Studienleistungen:</b> jeweils in Form eines Referats (20-30 Minuten) oder eines Essays (3-4 Seiten) oder einer Rezension (3-4 Seiten) <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Kultur, Macht und Konflikt</b> <i>Culture, Power and Conflict</i>	12	PF	Aufbau	Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, Verknüpfungen der einzelnen kultur- und politikwissenschaftlichen Parameter sowie deren Einfluss auf die sozio-ökonomischen Entwicklungen und Transformationsprozesse im Nahen und Mittleren Osten/ Nordafrika zu erkennen und vergleichend auszuwerten. Hierbei werden auch vertiefte Kenntnisse über das regionale System des Nahen und Mittleren Ostens/ Nordafrikas sowie deren Stellung im internationalen System vermittelt.	keine	<b>2 Studienleistungen:</b> jeweils in Form eines Referats (20-30 Minuten) oder eines Essays (3-4 Seiten) oder einer Rezension (3-4 Seiten) <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)

<b>Religion und Gesellschaft</b> <i>Religion and Society</i>	6	WP	Vertiefung	Vertiefte Kenntnisse zu exemplarischen Themenfeldern der nahöstlichen, hauptsächlich islamischen Glaubensüberzeugungen, weltanschaulichen Auffassungen, religiösen Fragestellungen in Vergangenheit und Gegenwart. Fertigkeiten in der Analyse von Primär- und Sekundärquellen, auch im arabischen Original. Kompetenzen in der Präsentation und Diskussion von islam- bzw. religionswissenschaftlichen Fragestellungen.	keine	<b>Studienleistung:</b> in Form eines Referats (20-30 Minuten) oder eines Essays (3-4 Seiten) oder einer Rezension (3-4 Seiten) <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Ideengeschichte und Diskurse</b> <i>History of Ideas and Discourses</i>	6	WP	Vertiefung	Beschäftigung mit ausgewählten Themen und Fragestellungen der Ideen- und Diskursgeschichte der arabischen Welt unter Einbeziehung einschlägiger Forschungsergebnisse und theoretischer Ansätze aus Ideen- und Begriffsgeschichte sowie der Diskursanalyse.	keine	<b>Studienleistung:</b> in Form eines Referats (20-30 Minuten) oder eines Essays (3-4 Seiten) oder einer Rezension (3-4 Seiten) <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Medienarabisch</b> <i>Media Arabic</i>	6	WP	Aufbau	Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen (Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau) mit Schwerpunkt auf Medien mit dem Ziel der spontanen Erfassung von arabischem Originalmaterial in seinen Details.	18 LP Arabisch *	<b>Studienleistung:</b> Referat (20-30 Minuten) oder Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten) <b>Modulprüfung:</b> Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Arabische Grammatik</b> <i>Arabic Grammar</i>	6	WP	Aufbau	Vertiefung der Grundlagen der arabischen Grammatik mit dem Ziel der genauen sprachlichen Erfassung komplexer arabischer Texte.	18 LP Arabisch *	<b>Studienleistung:</b> Referat (20-30 Minuten) oder Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten) <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)

<b>Arabische Kommunikation</b> <i>Arabic Communication</i>	6	WP	Aufbau	Vertiefung des aktiven Sprachgebrauchs in ausgewählten arabischen Dialekten oder der Hochsprache (Sprech- und Hörverständnis, Durchführung von Interviews zur Vorbereitung von Feldforschung).	18 LP Arabisch *	<b>Studienleistung:</b> Referat (20-30 Minuten) oder Interview (30 Minuten) <b>Modulprüfung:</b> mündliche Prüfung (20 Minuten) oder ausgearbeitetes Interview
<b>Wissenschaftsarabisch</b> <i>Academic Arabic</i>	6	WP	Vertiefung	Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen (Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenen-niveau; Durchführung von Interviews; freie Darbietung der Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen) mit dem Ziel des sicheren Umgangs mit arabischer Sekundärliteratur und Teilnahme an arabischsprachigen Diskussionen und Wissenschaftsveranstaltungen.	30 LP Arabisch *	<b>2 Studienleistungen:</b> jeweils in Form eines Referats (20-30 Minuten) oder eines Essays (3-4 Seiten) oder einer Rezension (3-4 Seiten) <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Übersetzung Arabisch-Deutsch</b> <i>Arabic-German Translation</i>	6	WP	Vertiefung	Übersetzung arabischer Originaltexte verschiedener Gattungen ins Deutsche zur Befähigung der sicheren Übertragung mit verschiedenen Stilen der unterschiedlichen Genres.	30 LP Arabisch *	<b>2 Studienleistungen:</b> jeweils in Form einer Übersetzung (3-5 Seiten) <b>Modulprüfung:</b> Klausur (90 Minuten) oder kommentierte Übersetzung (5-7 Seiten)
<b>Übersetzung Deutsch-Arabisch</b> <i>German-Arabic Translation</i>	6	WP	Vertiefung	Übersetzung deutscher Originaltexte verschiedener Gattungen ins Arabische zur Befähigung der sicheren Übertragung mit verschiedenen Stilen der unterschiedlichen Genres.	30 LP Arabisch *	<b>2 Studienleistungen:</b> jeweils in Form einer Übersetzung (3-5 Seiten) <b>Modulprüfung:</b> Klausur (90 Minuten) oder kommentierte Übersetzung (5-7 Seiten)
<b>Arabische Sprachkompetenz I</b> <i>Arabic Language Proficiency I</i>	6	WP	Basis	Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen (Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau). Spontane Erfassung von arabischem Originalmaterial in seinen Details. Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen.	72 LP Arabisch	<b>Studienleistung:</b> Referat (20-30 Minuten) oder Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten) <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten) oder

						Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Arabische Sprachkompetenz II</b> <i>Arabic Language Proficiency II</i>	6	WP	Basis	Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen (Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau). Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen (Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau; freie Darbietung der Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen).	Absolvierung des Moduls „Arabische Sprachkompetenz I“	<b>Studienleistung:</b> Referat (20-30 Minuten) oder Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten) <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Außeruniversitäres Praktikum</b> <i>Internship</i>	12	PF	Praxis	Entwicklung praktischer Erfahrungen und Kompetenzen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Erwachsenenbildung, Migrationsberatung, Bibliotheks- und Verlagswesen, Presse, Internationale Zusammenarbeit	keine	<b>Modulprüfung:</b> Praktikumsbericht Zu weiteren Einzelheiten siehe Praktikumsordnung (Anlage 5) unbenotetes Modul
<b>Interdisziplinäres Kolloquium</b> <i>Interdisciplinary Colloquium</i>	6	PF	Ab-schluss	Präsentation und Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erörterung aktueller Forschungsprobleme im Bereich arabistische Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Politik der arabischen Welt. Neben der kritischen Reflexion theoretischer Grundlagen und Methodik des Fachs anhand konkreter Fallbeispiele bietet dieses Modul die Möglichkeit eines Austausches von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeit und andere Forschungsarbeiten.	keine	<b>Studienleistung:</b> Präsentation des Masterprojekts (20-30 Minuten) <b>Modulprüfung:</b> Forschungsexposé für die Masterarbeit (5-8 Seiten) unbenotetes Modul
<b>Masterarbeit</b> <i>Master Thesis</i>	24	PF	Ab-schluss	Mit der Masterarbeit weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema aus dem Bereich der modernen arabischen Politik, Gesellschaft und Kultur wissenschaftlich selbstständig und auf aktuellem Forschungsstand in einer begrenzten Zeit zu bearbeiten.	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 72 LP	<b>Modulprüfung:</b> Masterarbeit (18.000 – 24.000 Wörter)

\*) Studierende des Studiengangs Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur weisen diese Voraussetzung bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen nach.

### Anlage 3: Importmodulliste

Im Importbereich des Masterstudiengangs „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“ erwerben die Studierenden ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden 12 LP im Studienbereich 3 „Vertiefung“ aus dem Angebot der Friedens- und Konfliktforschung belegen, sowie weitere 12 LP als Profilmodul(e) im Studienbereich 5 „Profil und Praxis“ erwerben (vgl. § 6).

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Studierende sollten vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen, um eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen zu erfragen.

I. Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

#### a) Importmodule Friedens- und Konfliktforschung - 12 LP

verwendbar für	Studienbereich 3 „Vertiefung“ – 12 LP	
Angebot aus der Lehrereinheit	Friedens- und Konfliktforschung	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
<b>M.A. Friedens- und Konfliktforschung (PO vom 25.05.2016)</b>	Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung	6
	Gewalt und Sicherheit	6
	Mediation und zivile Konfliktbearbeitung	6
	Frieden und Entwicklung	6
	Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit	6

**b) Profilmodule - 12 LP**

Soweit die entsprechenden Module nicht bereits im Rahmen eines anderen Studienbereichs besucht wurden, können folgende Module als Profilmodul(e) absolviert werden:

<b>verwendbar für</b>	<b>Studienbereich 5 „Profil und Praxis“ – 12 LP</b>	
<b>Angebot aus den Lehreinheiten</b>	<b>Centrum für Nah- und Mittelost-Studien, Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Institut für vergleichende Kulturforschung - Kultur- u. Sozialanthropologie und Religionswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung, Friedens- und Konfliktforschung</b>	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>B.A. Politikwissenschaft (PO vom 25.05.2016)</b>	Vergleich politischer Systeme I	6
	Internationale Beziehungen I	6
	Politische Theorie I	6
	Politik und Geschlechterverhältnis I	6
	Politische Ökonomie I	6
	Politisches System der BRD I	6
	Vergleich politischer Systeme II	12
	Internationale Beziehungen II	12
	Politische Theorie II	12
	Politik und Geschlechterverhältnis II	12
	Politische Ökonomie II	12
	Politisches System der BRD II	12
	Europäische Integration	6
<b>B.A. Soziologie (PO vom 29.11.2017)</b>	Theorien und Geschichte der Soziologie	6
	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	12
	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	12
	Exemplarische Analyse soziologischer Theorien	12
	Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	12
	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
	Empirisches Lehrforschungsprojekt	12
	Exemplarische Analyse soziologischer Theorien	12
	Wirtschaft, Arbeit und Geschlecht	12
	Politische Soziologie	12
	Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung	12

	Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6
	Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6
	Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6
<b>B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (PO vom 25.05.2016)</b>	Kulturelle Prozesse in Alltag und Gesellschaft	12
	Identität und Mobilität im europäischen Kontext	12
	Materielle und mediale Kulturen	12
	Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
	Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
	Visuelle und materielle Repräsentation von Religionen	12
	Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft	6
<b>M.A. Friedens- und Konfliktforschung (PO vom 25.05.2016)</b>	Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung	6
	Gewalt und Sicherheit	6
	Mediation und zivile Konfliktbearbeitung	6
	Frieden und Entwicklung	6
	Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit	6
<b>M.A. Europäische Ethnologie/ Kulturwissenschaft (PO vom 25.05.2016)</b>	Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper	12
	Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte	12
	Globalisierung und regionale Kulturentwicklungen	12
	Visuelle Anthropologie	12
	Materielle Repräsentationen	12
<b>M.A. Kultur- und Sozialanthropologie (PO vom 25.05.2016)</b>	Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik	6
	Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie	6
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur	12
	Konfliktanthropologie	12
	Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur	12
<b>M.A. Politikwissenschaft (PO vom 25.05.2016)</b>	Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung	12
	Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie	12

	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken: Gender-Forschung	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken: Politische Ökonomie	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender-Forschung	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie	12
<b>M.A. Religionswissenschaft (PO vom 25.05.2016)</b>	Theorie und Methodik der Religionswissenschaft	6
	Texte und Kontexte von Religionen in systematischer Perspektive	12
	Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien)	12
	Facetten des Islam	12
	Visuelle und materielle Repräsentation von Religion	12
	Religion, Alltag und Kultur	12
<b>M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel (PO vom 29.11.2017)</b>	Theorien sozialer Ordnung - Ordnungswissen und Ordnungspraktiken	12
	Methodologie und Methoden	12
	Etablierte Ordnungen im räumlichen und zeitlichen Vergleich	12
	Ordnung als Prozess: Interaktions- und Beziehungsdynamiken	12
<b>B.A. Nah- und Mitteloststudien (PO vom 25.01.2017)</b>	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Türkisch 5	6
	Türkisch 6	6
	Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6

	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Geschichte und Zeitgeschichte	12
	Politik, Gesellschaft und Ökonomie	12
	Religionen	12
	Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft	12

II. Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.) ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

## Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung</b> <b><i>Englischer Modultitel</i></b>	<b>LP</b>
Literatur und Gesellschaft <i>Literature and Society</i>	12
Kultur, Macht und Konflikt <i>Culture, Power and Conflict</i>	12
Ideengeschichte und Diskurse <i>History of Ideas and Discourses</i>	6
Medienarabisch <i>Media Arabic</i>	6
Arabische Grammatik <i>Arabic Grammar</i>	6
Arabische Kommunikation <i>Arabic Communication</i>	6
Wissenschaftsarabisch <i>Academic Arabic</i>	6
Übersetzung Arabisch-Deutsch <i>Arabic-German Translation</i>	6
Übersetzung Deutsch-Arabisch <i>German-Arabic Translation</i>	6
Arabische Sprachkompetenz I <i>Arabic Language Proficiency I</i>	6
Arabische Sprachkompetenz II <i>Arabic Language Proficiency II</i>	6

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswabseite veröffentlicht.

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

Das berufliche oder wissenschaftliche Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum verbindet einen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum und soll Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Der Praktikumsbericht gilt als Leistungsnachweis für das Praktikum und wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums werden 12 Leistungspunkte (LP) erworben, die nicht in die Bildung der Gesamtnote eingehen.

### **§ 2 Praktikumsberatung**

Für den Studiengang „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“ stehen als Praktikumsberatung der/ die Modulverantwortliche des Moduls „Außeruniversitäres Praktikum“ zur Verfügung, der/ die vor Beginn des Praktikums darüber entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Praktikumsstellen und Anerkennung**

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“ aufweisen (vgl. § 2). Wenn das Praktikum vor dem Beginn des Masterstudiums absolviert wurde, muss nachgewiesen werden, dass dieses Praktikum nicht in ein vorheriges Studium mit eingegangen ist.

### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften ihrer Praktikumsstellen zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

Es wird empfohlen, das Praktikum in der zweiten Studienhälfte zu absolvieren. Das Praktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens acht Wochen umfassen und maximal in zwei Einheiten von jeweils mindestens 4 Wochen abgeleistet werden.

In begründeten Ausnahmefällen können in Rücksprache mit dem oder der Modulverantwortlichen Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum.

### **§ 6 Anerkennung von Praktika**

Der oder die Modulverantwortliche muss Praktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum aner-

kannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsordnung entsprechen. Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Außeruniversitäres Praktikum“ entscheidet im Auftrag des Prüfungsausschusses über die Anerkennung.

### **§ 7 Praktikumsnachweis**

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Praktikums wird von der oder dem Modulverantwortlichen aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

### **§ 8 Praktikumsbericht**

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von mindestens 8 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters (1 Seite). Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum und Dauer des Praktikums vor. Ersatzweise kann die Ableistung des Praktikums auch anhand eines Praktikumszeugnisses nachgewiesen werden.

(b) Einer Kurzinformation (1 Seite), die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter und

(c) Dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin (mind. 6 Seiten).

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

### **§ 9 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

## **Anlage 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen**

### **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

### **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich zusammen aus dem Leiter/ der Leiterin des Fachgebiets Arabistik sowie dem Leiter/ der Leiterin des Fachgebiets Politik des Nahen und Mittleren Ostens sowie mindestens einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter/ einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin aus einem der beiden genannten Fachgebiete. Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission müssen prüfungsberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sein. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

### **§3 Bewerbung**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 4 der Prüfungsordnung.

b) der Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“

c) der Nachweis über Kenntnisse in der arabischen Sprache gem. § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung.

d) ein Schreiben im Umfang von ca. einer DIN-A 4 Seite, in dem der Bewerber oder die Bewerberin seine/ ihre Erwartungshaltung an den Studiengang darlegt sowie seine/ ihre fachbezogene Eignung, die sich auf persönlichen Einsatz, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxis- und Auslandserfahrung im Nahen und Mittleren Osten sowie Nordafrika, fremdsprachliche Kompetenz oder wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Themengebieten des Studiengangs (z.B. im Rahmen einer Abschlussarbeit) bezieht.

e) tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite.

f) Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Punkt d) und e) gemachten Angaben.

#### **§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen form- und fristgerechten Antrag nach Maßgabe des § 3 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 110 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden:

a) Gesamtnote gemäß § 3 Abs. 2 a): Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 13,9 bis 15,0 (= Dezimalnote 1,0 bis 0,7) = 50 Punkte

Notenpunkte 12,7 bis 13,8 (= Dezimalnote 1,4 bis 1,1) = 42 Punkte

Notenpunkte 11,9 bis 12,6 (= Dezimalnote 1,7 bis 1,5) = 38 Punkte

Notenpunkte 10,9 bis 11,8 (= Dezimalnote 2,0 bis 1,8) = 34 Punkte

Notenpunkte 10,0 bis 10,8 (= Dezimalnote 2,3 bis 2,1) = 30 Punkte

Notenpunkte 8,9 bis 9,9 (= Dezimalnote 2,7 bis 2,4) = 26 Punkte

Notenpunkte 7,9 bis 8,8 (= Dezimalnote 3,0 bis 2,8) = 22 Punkte

Notenpunkte 5,0 bis 7,8 (= Dezimalnote 4,0 bis 3,1) = 10 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Erweiterte Sprachkenntnisse des Arabischen (bis zu 20 Punkte):

Für Arabischkenntnisse, die über das unter § 3 Absatz 2c) geforderte Maß von 30 LP hinausgehen, werden pro zusätzlichen 6 LP je 5 Punkte vergeben. Muttersprachler und Muttersprachlerinnen müssen ihre Arabischkenntnisse durch eine Hochschulzugangsberechtigung, die an einer Schule erworben wurde, deren Hauptunterrichtssprache Arabisch ist, oder gleichwertige Nachweise belegen.

c) Nachgewiesene Praxiserfahrungen im Rahmen eines Praktikums, einer Exkursion, eines Bildungsaufenthalts oder einer vergleichbaren Tätigkeit in der arabischen Welt (bis zu 20 Punkte):

Pro Land und Aufenthalt von einem Monat bis fünf Monaten werden 10 Punkte vergeben, bei einem mindestens 6 Monate dauernden Aufenthalt in einem Land 20 Punkte.

d) Bewertung des Schreibens sowie des Lebenslaufs nebst zugehörigen Nachweisen nach § 3 Abs. 2 d) und e) auf fachbezogene und persönliche Eignung (bis zu 20 Punkte).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 55 Punkten.

#### **§ 5 Abschluss des Verfahrens**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht form- und fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.